

BFH: Betriebsausgabenkürzung bei Beiträgen zur betrieblichen Altersversorgung

Der BFH hat seine Grundsätze zur Bestimmung einer sog. Überversorgung bei Renten- oder Anwartschaftsdynamisierungen weiterentwickelt. Eine über 3 % liegende jährliche Steigerungsrate kann bei der Prüfung der Überversorgung beachtlich sein.

Sachverhalt

Die Klägerin richtete als Arbeitgeber für ihre beiden Arbeitnehmerinnen eine betriebliche Altersversorgung ein, die einen Anspruch auf Zahlung einer Altersrente ab dem Ersten des Monats, der der Vollendung des 65. Lebensjahres folgt, begründete. Die Versorgung erhöhte sich um eine Anwartschaftsdynamik von 5 % pro künftiges Dienstjahr. Die Beiträge hierfür machte die Klägerin als Betriebsausgaben geltend. Das FG hat die Betriebsausgaben unter Berücksichtigung der von der Rechtsprechung entwickelten Überversorgungsansprüche gekürzt. Nicht in die Prüfung der Überversorgung einbezogen hat es die Dynamisierung der Anwartschaften in Höhe von 5 % pro künftiges Dienstjahr.

Entscheidung

Der BFH stimmt mit dem FG darin überein, dass bei der Kürzung der Betriebsausgaben die Grundsätze zur sog. Überversorgung zu berücksichtigen sind. Das FG habe jedoch in unzutreffender Weise die vereinbarte Anwartschaftsdynamisierung in Höhe von 5 % außer Acht gelassen.

Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 4d Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb EStG dürfen auch Zuwendungen des Trägerunternehmens an eine Unterstützungskasse, die – wie im vorliegenden Fall – lebenslang laufende Leistungen gewährt, nur begrenzt abgezogen werden. Dabei ist der als Betriebsausgaben abziehbare Betrag nach den Verhältnissen am jeweiligen Bilanzstichtag zu ermitteln. Mit dem danach im Wortlaut des § 4d EStG ausdrücklich verankerten Stichtagsprinzip unterscheidet sich die Rechtslage nicht von derjenigen im Fall einer unmittelbaren Versorgungszusage, für die nach Maßgabe des § 6a Abs. 3 S. 2 Nr. 1 S. 2 und 4 EStG eine Rückstellung gebildet werden darf. Die zu § 6a EStG entwickelten Maßstäbe einschließlich der sog. Überversorgungsgrundsätze gelten entsprechend (BFH-Urteil vom 19.06.2007, VIII R 100/04).

Überversorgungsgrundsätze

Eine zur anteiligen Kürzung der Pensionsrückstellung führende Überversorgung liegt nach der Rechtsprechung typisierend dann vor, wenn die Versorgungsanwartschaft zusammen mit der Rentenanwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung 75 % der am Bilanzstichtag bezogenen Aktivbezüge übersteigt (ständige Rechtsprechung, vgl. zuletzt BFH-Urteil vom 20.12.2016, I R 4/15).

Fest zugesagte prozentuale Renten- oder Anwartschaftserhöhungen sind zwar keine ungewissen Erhöhungen i.S. des § 6a Abs. 3 S. 2 Nr. 1 S. 4 EStG. Hieraus folgt indes nicht, dass jedwede Anwartschafts- bzw. Rentendynamik bei der Prüfung der 75 % Grenze steuerlich unbeachtlich wäre (vgl. BFH-Beschluss vom 12.12.2013, III B 55/12).

Renten- oder Anwartschaftsdynamisierungen mit einer jährlichen Steigerungsrate von max. 3 %

Liegt die zugesagte Versorgung bereits ohne Berücksichtigung der Dynamisierung deutlich über 75 % des letzten Aktivgehalts am Bilanzstichtag, kann ein zusätzlicher Ausgleich künftig ansteigender säkularer Einkommenstrends um einen festen Prozentsatz nur in einem moderaten Umfang anerkannt werden. Er darf die Überversorgung rechnerisch nur unwesentlich beeinflussen und deshalb in Grenzbereichen jedenfalls nicht mehr als 3 % jährlich betragen. Dementsprechend nehmen Renten- bzw. Anwartschaftsdynamisierungen im Rahmen angemessener jährlicher Steigerungen von regelmäßig max. 3 % keinen Einfluss auf das Vorliegen einer Überversorgung (BFH-Urteil vom 31.03.2004, I R 79/03; BMF-

Schreiben vom 03.11.2004).

mit einer jährlichen Steigerungsrate von über 3 %

Demgegenüber kann eine über 3 % liegende jährliche Steigerungsrate bei der Prüfung einer Überversorgung zu berücksichtigen sein. Dies ist nicht nur dann der Fall, wenn die zugesagte Versorgung bereits ohne Berücksichtigung der Dynamisierung deutlich über 75 % des letzten Aktivgehaltes am Bilanzstichtag liegt (BFH, Urteil vom 31.03.2004, I R 79/03), sondern auch dann, wenn die zugesagte Versorgung ohne Berücksichtigung der Dynamisierung lediglich im Grenzbereich von 75 % liegt. Auch hier kann ein zusätzlicher Ausgleich künftig ansteigender säkularer Einkommenstrends um einen festen Prozentsatz nicht unbeschränkt anerkannt werden, da andernfalls die Überversorgungsgrenze mittels fest vereinbarter prozentualer Erhöhungen von Renten bzw. Rentenanwartschaften unbegrenzt nach oben verschoben werden könnte. Zudem widerspräche die unbeschränkte Anerkennung vereinbarter Dynamisierungen in diesen Fällen dem Zweck der Begrenzung des Betriebsausgabenabzuges in § 4d EStG, der Gewinnverlagerungen und Gewinnabsaugungen seitens des Trägerunternehmens vorbeugen soll.

Betroffene Norm

§ 4d Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb EStG, § 6a Abs. 3 S. 2 Nr. 1 S. 4 EStG

Streitjahre 2003 bis 2006

Anmerkungen

Der BFH konnte dahinstehen lassen, ob wegen eines Verstoßes gegen das Schriftformerfordernis (§ 4d Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchst. b EStG) eine vollständige Kürzung des Betriebsausgabenabzuges geboten gewesen wäre, weil es an der Unterschrift der Arbeitnehmer unter die Versorgungszusage fehlte.

Vorinstanz

Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 26.11.2014, 2 K 1441/11

Fundstelle

BFH, Urteil vom 31.07.2018, [VIII R 6/15](#)

Weitere Fundstellen

BFH, Urteil vom 20.12.2016, I R 4/15, BStBl. II 2017, S. 678

BFH, Beschluss vom 12.12.2013, III B 55/12, BFH/NV 2014, S. 575

BFH, Urteil vom 19.06.2007, VIII R 100/04, BStBl. II 2007, S. 930

BFH, Urteil vom 31.03.2004, I R 79/03, BStBl. II 2004, S. 940

BMF, Schreiben vom 03.11.2004, IV B 2 -S 2176-13/04, BStBl. I 2004, S. 1045, Rz 12

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.